

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mertloch in der Verbandsgemeinde Maifeld vom 22.06.2011

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

der § 15 „Urnengrabstätten“ wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
b) in Urnen-Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 2

der § 15 a „Gemischte Grabstätten“ wird wie folgt geändert:

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch Sargbestattungen belegte Reihengräber/Wallgräber, in denen auf Antrag:
 - bei Reihengräbern: wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstelle stellt,
 - bei Wahlgräbern: der Nutzungsberechtigte,zusätzlich die Beisetzung zweier Urnen erfolgen kann.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertloch, 15. Oktober 2014

STEFAN GEISBÜSCH
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.